



# Wasserordnung

des Laubenkolonisten Vereins  
„Alte Baumschule“ e.V.

## **Wasserordnung des Laubenkolonisten Verein „Alte Baumschule“ e.V.**

Der Verein besitzt als Gemeinschaftseinrichtung ein eigenes Wasserversorgungsnetz. Die Einspeisung von Trinkwasser erfolgt durch den örtlichen Wasserbetrieb zu den jeweils gültigen Bestimmungen und Tarifen. Jeder Unterpächter hat das Recht auf Anschluss seiner Parzelle an das Wasserversorgungsnetz des Vereins. Die Verteilung zu den Parzellen erfolgt unter Mitwirkung der Unterpächter als Vereinsangelegenheit.

### **Rechte und Pflichten zur Nutzung des Wasserversorgungsnetzes**

Der Vorstand wird durch die Mitglieder beauftragt, die Nutzung dieser Gemeinschaftseinrichtung wie folgt zu organisieren:

1. Regelmäßige Kontrolle des Zustands des Wassernetzes
2. Organisation von Wartungs- und Reparaturarbeiten
3. Vertragsabschluss mit dem örtlichen Wasserbetrieb
4. Fristgemäße Bezahlung der dem Verein gelegten Rechnungen
5. Erfassung und Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs jeder einzelnen Parzelle zu Beginn und am Ende der Gartensaison
6. An- und Abstellen des Wassers zu Beginn und Ende der Gartensaison nach Terminbekanntgabe bzw. bei Havarien
7. Verplombung der Wasserzähler und deren Kontrolle

Der Gesamtvorstand bildet dazu eine aus mindestens zwei Mitgliedern bestehende Wasserkommission für diese Aufgaben.

### **Mit dem Anschluss übernimmt der/die Unterpächter folgende Pflichten:**

1. Errichtung einer ordnungsgemäß gebauten Wassergrube (mind. 80 X80 breit, 100 tief) innerhalb der Parzelle höchstens 1 m entfernt von der Wegbegrenzung.
2. Einbau eines geeigneten beglaubigten Wasserzählers sowie eines nachfolgenden Absperrschiebers mit Ablasshahn durch die Wasserkommission. Die Unterpächter, deren Wasserzähler ausgewechselt werden müssen, werden durch Aushang im Monat Oktober unterrichtet. Für die Unterpächter, die keinen Widerspruch bis zum 31.12. schriftlich einreichen, werden Wasserzähler durch den Verein vorfinanziert und sind bei Einbau und Verplombung bar zu bezahlen.
3. Gewährleistung des Zugangs zum Ablesen des Wasserzählers durch die Wegebeauftragten, den Vorstand oder die Wasserkommission.
4. Bei auftretenden Defekten an dem Wasserzähler ist in jedem Fall der Wegebeauftragte zu informieren, der den Aus- und Einbau des Wasserzählers und die Zählerstände schriftlich festzuhalten und der Wasserkommission zu melden hat.
5. Das Ausbauen der Wasserzähler ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.
6. Vermeidung jeglicher Schäden des Wasserleitungsnetzes.
7. Pünktliche Zahlung aller in Rechnung gestellter Wasserkosten.
8. Unverzügliche Information des Vorstandes bzw. der Wasserkommission im Falle von Rohrbrüchen oder anderer Unregelmäßigkeiten.

## Abrechnung der Kosten

Für die Erhaltung des Wasserversorgungsnetz werden die Mittel des Havariefonds genutzt und entsprechend den Beschlüssen bei Bedarf aufgefüllt.

Für im Wasserversorgungsnetz ohne schuldhaftes Verhalten von Unterpächtern entstandene Wasserverluste tritt die Gemeinschaft über die Betriebskostenabrechnung ein. Die Kosten für Rohrnetz, Absperrschieber und Wasserzähler auf der Parzelle trägt jeder Unterpächter selbst.

Bei neu verlegten Wasserleitungen in den Wegen wird der erste Absperrschieber durch den Verein gestellt.

Die Unterpächter zahlen ihren Wasserverbrauch an den Verein.

Die Kosten für den Wasserverbrauch auf der Parzelle errechnet sich für jeden Unterpächter aus den gültigen Tarifen, den abgelesenen Zählerständen und den dazu gefassten Beschlüssen.

Der Vorstand ist berechtigt, von den Unterpächtern bei Verletzung der Pflichten gesonderte Kosten zu erheben.

Bei Nutzung unbeglaubigter oder ungeeigneter Wasserzähler	30,00 €
Bei unberechtigten Öffnen der Einbauverplombung	30,00 €
Bei Nichtgewährleistung des Zugangs zur Ablesung	
zu den bekannt gegebenen Terminen (1. Nachablesung)	10,00 €
zu den bekannt gegebenen Terminen (2. Nachablesung)	20,00 €

Wasserverbrauch, der durch Abwesenheit des/der Pächter nicht ermittelt werden kann, wird geschätzt und mit zusätzlich 30,00 € in Rechnung gestellt.

bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung des Rohrnetzes oder bei Unterlassung der Mitteilung über festgestellt Schäden ist die Kostenhöhe schadensabhängig.

Diese Wasserordnung wurde durch die Vertreterversammlung am 14.09.2008 einstimmig beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die alte Wasserordnung. Die kursiv und unterstrichenen Textpassagen wurden gemäß Antrag 04-2009 auf der außerordentlichen Vertreterversammlung mehrheitlich beschlossen.